

## Doppelt gemoppelt...



... heißt umgangssprachlich, etwas unnötigerweise doppelt gemacht zu haben. Im Versicherungsrecht finden wir etwas ähnliches, nämlich die Doppelversicherung im Rahmen der Schadensversicherungen.



Von Reinhard Jesenitschnig,  
C.M.S Contracta.Makler.Service GmbH

Dabei unterscheidet das Versicherungsrecht zwei Gründe für die Entstehung einer Doppelversicherung. Diese sind im Text des § 59 VersVG umschrieben.

Eine Möglichkeit der Doppelversicherung liegt bereits im Vertragsabschluss begründet, wenn für ein Interesse zwei oder mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen werden. Weisen diese Verträge Versicherungssummen auf, die insgesamt den tatsächlichen Versicherungswert übersteigen, sehen wir uns mit einer Doppelversicherung konfrontiert, die bereits bei Vertragsabschluss gegeben ist. Das hat die Konsequenz, dass der Versicherungsnehmer sich zwar in der Sicherheit wiegen kann, nicht unterversichert zu sein. Er zahlt dafür aber einen Preis, für den er niemals den vollen Gegenwert lukrieren wird. In der Schadenversicherung gilt das Prinzip des Bereicherungsverbot, mehr als den

entstandenen (versicherten) Schaden kann der VN daher auch niemals erhalten. Schlimm wird es, wenn die Doppelversicherung in der Absicht abgeschlossen wurde, sich einen Vermögensvorteil zu sichern, sprich: im Schadenfall möglicherweise zweimal zu kassieren. Für solche Fälle sagt der Gesetzgeber eindeutig, dass derartige Verträge nichtig sind. Für die Praxis bedeutet es, dass der Versicherungsnehmer überhaupt keine Leistung erhalten würde.

Die zweite Möglichkeit der Doppelversicherung liegt vor, wenn die Entschädigungsleistung aus mehreren Verträgen zusammengenommen die Höhe des Schadens übersteigt. Diese Möglichkeit ist allerdings erst im Schaden festzustellen.

Mehrere oberstgerichtliche Urteile zeugen von der Schwierigkeit, bei Vorliegen einer Doppelversicherung die Schadensabrechnung im Konsens aller am Vertrag Beteiligten vorzunehmen. Damit meine ich sowohl den Versicherungsnehmer als auch die beteiligten Versicherer. Dabei liegt die Problematik der Abrechnung meist in der unterschiedlichen Textierung von Versicherungsbedingungen und Klauseln, sowie in der unterschiedlichen Art der versicherten Summen.

Erst kürzlich erregte ein in der Fachpresse vielfach beachtetes Urteil erhebliches Aufsehen (7 Ob 9/12t). Ein Eigenheimbesitzer hatte für sein Haus bei zwei Gesell-

schaften einen Vertrag abgeschlossen und bei beiden das Risiko der Überschwemmung versichert. Die Hauptversicherungssummen der Sparte „Sturmschaden“ entsprach dem vorhandenen Versicherungswert (rund 178.000 und 285.00 Euro). Hätte der Versicherungsnehmer einen in den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung gedeckten Schaden erlitten, hätte er von jedem Versicherer den Schaden anteilig der vorhandenen Versicherungssumme ersetzt erhalten, somit den gesamten Schaden.

An seinem Haus entstanden allerdings Schäden durch Überschwemmung, wobei dieses Risiko bei beiden Versicherungen in einer gesonderten Klausel geregelt war. Die Versicherung mit der geringeren Summe (nennen wir sie A) sah vor, dass der Schaden in Höhe der Versicherungssumme gedeckt war, wobei die Entschädigungsgrenze mit 50% der Versicherungssumme begrenzt war, somit mit 89.000 Euro). Die andere Versicherung (B) berücksichtigte in ihrem Vertrag für das Schadenereignis einen Erstrisikobetrag von 7.500 Euro. Bei Betrachtung dieser Summen wäre der entstandene Schaden von 66.000 Euro in voller Höhe gedeckt gewesen; so einfach war es allerdings nicht.

Bei Vorliegen einer Doppelversicherung ist vorerst für jeden Vertrag die Abrechnung des Schadens so vorzunehmen, als bestünde er alleine. Dies bedeutete für

Versicherer A, dass eine mehr als 60%ige Unterversicherung vorlag, die auch bei der Berechnung der Entschädigungsleistung zur Anwendung kam. Vom entstandenen Schaden hatte daher der Versicherer A rund 25.500 Euro zu übernehmen, was innerhalb der Entschädigungsgrenze lag. Für den Versicherer B verblieb der gesamte versicherte Erstrisikobetrag von 7.500 Euro, so dass der Versicherungsnehmer insgesamt rund 33.000 Euro erhielt, obwohl er mit den Hauptversicherungssummen volle Deckung hatte! Eine vermeintliche Doppelversicherung führte so zur Unterversicherung.

Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich bei Schadensabrechnungen im Rahmen der Haushaltsversicherung, wenn bei einem Einbruchdiebstahl unterschiedliche Grenzwerte und Definitionen der versicherten Wertsachen vorliegen. So führen manche Versicherer eine Summe für Bargeld und sonstige angeführte Wertsachen an, andere wiederum sehen für Bargeld und für sonstige Wertsachen jeweils eine eigene Summe vor.

Abgesehen davon, dass Versicherer bestehender Verträge von späteren Vertragsabschlüssen für das gleiche Risiko bei anderen Versicherern informiert werden müssen, ist in diesem Fall ein detaillierter Vergleich von Bedingungen und Klauseln ratsam, der Ärger im Falle eines Schadens ist sonst vorprogrammiert. ■

Anzeige

## ARAG. DER RECHTSSCHUTZSPEZIALIST.



ARAG FÜR ALLE

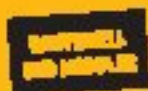
### ARAG Online Rechtsservice

ARAG Online Rechtsservice ist ein neues Instrument, das kostenlosen Zugang zu einer neuen umfangreichen Rechtsdatenbank ermöglicht. Der rasche und individuelle Zugriff auf Vertragsvorlagen, Musterformulare und Mustertexte steht dabei im Vordergrund. Ein wertvoller, juristischer Zusatznutzen für ARAG Kunden.

Die neue Serviceleistung steht allen ARAG Kunden auf Basis des Tarifs 1/2013 zur Verfügung. Das ist die Voraussetzung. Bei Neuverträgen ist ARAG Online Rechtsservice automatisch inkludiert. Die Rechtsdatenbank enthält bereits in der Startversion über 1.000 Dokumente. Die Vorlagen sind von Rechtsexperten erstellt, befinden sich auf dem neuesten österreichischen Stand und können alle als Word- oder PDF-Datei rasch und unbürokratisch per Internet-download bezogen werden.

#### Wesentlichste Dokumentvorlagen (Auswahl)

- Kaufverträge
- Mietverträge
- Eheverträge
- Patientenverfügungen
- Testamentsvorlagen
- Darlehensverträge
- Vereinbarungen
- Vollmachten
- Bestätigungen
- Zeugnisse
- Reden zu diversen Anlässen
- etc.



• Privatkunden

• Klein- und Mittelbetriebe

• Gemeinden und Landwirte

• Medizin- und Gesundheitsberufe

[www.ARAG.at](http://www.ARAG.at)